

Vereinssatzung

2020

Deaf Diving Club



Kassel e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Aufgabe	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Rechtsgrundlagen	3
§ 5	Mitgliedschaft	3 + 4
§ 6	Vorstand	4
§ 7	Geschäftsjahr	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4 + 5
§ 9	Mitgliedsbeiträge	5
§ 10	Kassenprüfung	5
§ 11	Haftung	5
§ 12	Datenschutz	5
§ 13	Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	5
§ 14	Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deaf Diving Club Kassel e. V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 5341 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes der Erwachsenen und Jugendlichen Gehörlosen, insbesondere des Tauchsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Ferner ist der Verein eine Gemeinschaft mit eigenem Selbstverständnis und mit einem unabhängigen kulturellen und sprachlichen Hintergrund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
2. Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Gebührenordnung (GO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV) und eine Ehrungsordnung (EO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
4. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
5. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Alles Weiteres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte/Mitgliedurkunde.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Es kann innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart

Bleibt das Amt des Schriftführers unbesetzt, werden die Aufgaben des Schriftführers einem anderen Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine zu ihren Aufgaben im Verhältnis stehende angemessene Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten (Ehrenpauschale). Unabhängig davon, haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Auslagenerstattung nach § 670 BGB. Die Auslagen müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachgewiesen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch:
 - einfachen Brief oder
 - E-Mail oder anderer elektronischen Medienunter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen.
2. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der 4 Tage vor der Mitgliederversammlung diesem zugegangen sein muss, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Über einen Dringlichkeitsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen.
Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über den zurückliegenden Berichtszeitraum.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Entscheidung über die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen.
 - h) Auflösung des Vereins.

6. Die nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhaltende Mitgliederversammlung wird als Jahresgeneralversammlung durchgeführt. In dieser werden neben der Erledigung der vorstehenden Aufgaben die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl der satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder vorgenommen.
7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die des Schatzmeisters sind geheim durchzuführen. Alle weiteren Ämter können sowohl geheim als auch durch Akklamation gewählt werden.
8. Die Niederschrift der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt im Protokollbuch. Diese Niederschrift muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer per Unterschrift beurkundet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres in voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitglieder-versammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Deaf Diving Club Kassel wird jedes Jahr durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt sind, geprüft.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen und geselligen Veranstaltungen eintretende Unfälle und Diebstähle auf den Sportflächen oder in den Räumen des Vereins.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gehörlosen Sportverein Kassel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes der Erwachsenen und Jugendlichen Gehörlosen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2020 in Kraft.

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 24.09.2016 errichtet.
zuletzt geändert am 29.12.2016 durch Mitgliederversammlung
zuletzt geändert am 01.07.2017 durch Mitgliederversammlung
zuletzt geändert am 25.01.2020 durch Mitgliederversammlung

Ordnungen zu §4 Rechtsgrundlagen der Vereinssatzung

Finanzordnung

- Fahrtkosten zur Teilnahme bei der Vereinssitzung richtet nach Kosten der DB (RB oder RE) - Die Höhe der Spesen pro Mitglied zur Teilnahme bei der Vereinssitzung beträgt 10 Euro
- Bei der Teilnahme zu DG-Tauchertreffen erhält aktives Mitglied die Zuwendung in der

Höhe von 10 Euro (aktives Mitglied ist als aktiver Taucher gemeint)

- Beim Todesfall eines Mitgliedes erhält der/die Angehörige 30 Euro Beitragsordnung - Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt 24 Euro

Gebührenordnung

- Die Aufnahmegebühr pro Mitglied beträgt 20 Euro
- Die Teilnahme zu Clubreisen und –tauchen pro Nichtmitglied bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres beträgt 15 Euro

- Die Teilnahme zu Clubreisen und –tauchen pro Nichtmitglied ab 18 Jahren beträgt 50 Euro

Diese Ordnungen wurden am 17.06.2017 beschlossen.

